

sind jedoch keine Urkundentexte bekannt geworden, die der Empfänger stilisiert hätte. Da in den gleichzeitigen und wenig späteren Salemer Klosterurkunden eine Annäherung an Stil und Sprachschatz von BF 2016 sich gleichfalls nicht feststellen läßt, ist der Gedanke an eine mögliche Empfängeranfertigung abzulehnen. So bleibt nur die Annahme eines gefälschten Textes, mit dessen Hilfe die Abgabefreiheit in den beiden für Salem besonders wichtigen Städten Esslingen und Ulm erlangt werden sollte. Die Verleihung des kaiserlichen Schutzes war sicherlich nicht der Grund, eine Fälschung anzufertigen, war man doch seit 1213 mit BF 701 (*in defensionem regie potestatis suscepimus*) und 1216 mit BF 872 im Besitze königlicher Schutzurkunden. Die echte Urkunde, die in BF 2016 durchscheint, dürfte die Verleihung des kaiserlichen Schutzes und die Konfirmation der älteren Diplome zum Inhalt gehabt haben. Das echte Diplom ist wahrscheinlich bei der Herstellung der Fälschung geopfert worden. Dem gefälschten BF 4215 und dem nicht weniger zweifelhaften BF 2016 – beide gleich bedenklich – ist zu entnehmen, daß es den Salemer Mönchen in der Hauptsache um die Abgabefreiheit der Stadthöfe in Esslingen, Überlingen und Ulm ging. Daß die Zisterze wirklich schon in der Spätaufzeit in Esslingen dieses Sonderrecht innehatte, bezeugt das Diplom König Rudolfs I. vom 4. November 1274³⁴, in welchem er Salem die schon vor 1245³⁵ von Friedrich II. verliehene Steuerfreiheit der Klostergüter (*domus et bona*) in der Pfarrei Esslingen erneuerte. Für Überlingen und Ulm hingegen fehlen gleiche oder ähnliche Zeugnisse. Hier sollten wohl die beiden Machwerke die Lücken ausfüllen. Die beiden Fälschungen BF 2016 und 4215 haben als einzige die Benutzung echter Vorlagen gemeinsam. Sie sind aber in ihren inneren Merkmalen unabhängig voneinander und müssen deshalb als Machwerke zweier verschiedener Verfasser gesehen werden. Mit großer Wahrscheinlichkeit sind diese Fälschungen nicht gleichzeitig, sondern zu verschiedenen Zeitpunkten entstanden. Die Entstehung des gefälschten Textes von BF 2016, der nicht geringe stilistische Geschicklichkeit verrät, ist wie bei BF 4215 aus Mangel an sicheren Anhaltspunkten zeitlich nur sehr vage zu bestimmen. Der terminus ante

³⁴) Böhmer-Redlich, Reg. imp 6. 253. Or. in Karlsruhe, Generallandesarchiv KS. D 82. Druck: Cod. dipl. Sal. 2 (1886) S. 127. Nr. 524. Die drei Häuser in Esslingen, Überlingen und Ulm werden auch aufgeführt in der Bestätigungsurkunde des Papstes Innozenz IV. von 1250 VII. 7, allerdings ohne Erwähnung der Abgabefreiheit. Druck: Cod. dipl. Sal. 1 (1883), 290 Nr. 263.

³⁵) *ante latam videlicet in preclare recordationis ultimum Fridericum – predecessorem nostrum excommunicationis sententiam.*